

und gut. Empfehlenswert wäre ein Hinweis gewesen auf die Bedeutung des Probabilismus in der Zeit seiner Blüte, wo er gar oft die einzige Rettung des Individualgewissens darstellte gegen fürstlichen Absolutismus und Gewissensnichtung.

Der religionsgeschichtliche Abschnitt in dem Buche ist der schwächste. Man kann nicht ohne weiteres (S. 519) den Ur-Monothismus als geschichtliche Tatsache anführen, gestützt auf das Zeugnis der einzigen B. v. Strauß und Törner; sind ja bis jetzt nicht einmal die grundlegenden Forschungen des Ethnologen P. Wilh. Schmidt S. V. D. abgeschlossen. Der Animismus, gegenwärtig die herrschende religionsgeschichtliche Anschauung, kann nicht so kurz abgemacht, darf aber auch nicht zu den Angsttheorien gerechnet werden (S. 521). Religionsgeschichtlich ist auch die Darstellung des Opfers unhaltbar (S. 368).

Trotz dieser Aussetzungen und Wünsche ist der Wert des Buches mit seinen ausgezeichneten Darlegungen durchaus groß. Es gibt nicht viele Werke, welche ihren Leserkreis so gut einführen in die Grundfragen katholischer Lebensanschauung wie dieses. Als besonderer Vorzug sei hervorgehoben, daß Cathrein weniger polemisch verfährt, vielmehr positiv darlegt und dem Kampfe nicht mehr Raum gewährt, als notwendig ist.

Druck und Ausstattung entsprechen den ehrenvollen Traditionen des Herderischen Verlages.

Würzburg.

Jos. Engert.

6) **Institutiones iuris ecclesiastici**, quas in usum scholarum scripsit

Iosepheus Laurentius S. J. Editio tertia emendata et aucta, approbata a Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis 8° (XVI et 762) Friburgi et Vindobonae, Herder. M. 12.— = K 14.40 = Fr. 15.—; linteo relig. M. 13.40 = K 16.08 = Fr. 16.75

Die Neuauflage vorliegenden Werkes bietet — soweit dies überhaupt möglich ist — das neueste geltende Kirchenrecht. Mit Sorgfalt wurden gehörigen Orts die neuesten kirchlichen Erlässe eingefügt und auch, soweit der Zweck des Buches es erheischte, die neueste Literatur vermehrt. Der historischen Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute wurde ein relativ geringer Raum zugewiesen, da der Autor hauptsächlich das geltende Recht darstellen wollte. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der einzelnen Staaten blieb größtenteils unberücksichtigt. Die Darstellung ist klar und durchsichtig, die Sprache fließend. Es scheint, daß Laurentius' Institutionen dem bekannten Compendium iuris ecclesiastici von Michner wenigstens an internationalen Studienanstalten den Platz streitig machen werden.

Graz.

Joh. Haring.

7) **Enchiridion Patristicum** — locos ss. Patrum, Doctorum, Scriptorum ecclesiasticorum in usum scholarum collegit M. J. Rouët de Journal S. J. Editio altera aucta et emendata (XXVI et 802) Friburgi (Brigoviae) 1913, Herder.

Die zweite Auflage des Büchleins ist, was den Umfang betrifft, um 80 Seiten kleiner; trotzdem ist kein Text weggelassen und mehr als 30 neue sind hinzugegeben (besonders aus den Schriften des Th. Mopsuestenus, Nestorius, Leonios von Byzanz u. a.). Versehen, welche den Gebrauch der ersten Auflage gestört haben, sind sorgfältig vermieden worden. Die Texte sind nach den neuesten und zuverlässigsten Ausgaben zitiert, was in der ersten Auflage nicht immer der Fall gewesen ist. Um den Wert des Werkes sachlich beurteilen zu können, muß man den Zweck der Schrift im Auge behalten. Sie ist weder für Fachforscher bestimmt, noch will sie formulierte Traditionsbeweise liefern. Das Enchiridion bietet nur bequemer die wichtigsten Texte und Zeugen und ermöglicht es den Lehrern und Seminarleitern, die Studierenden in die Methode